Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

Vom 21. Dezember 1956

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (GBl. I 1957 S. 4) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz folgendes bestimmt:

Zu § 6 der Verordnung:

- § 1
 (1) Beim Übertritt in eine Produktionsgenossenschaft oder Spezialgenossenschaft erfolgt die Auseinandersetzung auf Grund der Jahresabschlußbilanz. Mit Zustimmung der übertretenden Genossenschaftsmitglieder körihen die auf Genossenschaftsanteile eingezahlten Gelder auf die Produktionsgenossenschaft bzw. Spezialgenossenschaft übertragen werden.
- (2) Nach einer zweijährigen Mitgliedschaft in der Einkaufs- und Liefergenossenschaft steht der Produktionsgenossenschaft bzw. Spezialgenossenschaft, in die der Übertritt erfolgt, ein nach Kopfteilen berechneter Anteil an dem Reservefonds und den Betriebsreserven zu.
- (3) Alle Ansprüche, die sich aus der Auseinandersetzung ergeben, sind zwei Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres, in dem der Übertritt erfolgte, zu verrechnen.
- (4) Die Haftpflicht des übertretenden Genossenschaftsmitgliedes geht mit dem Übertritt auf die übernehmende Genossenschaft über. Die Haftpflicht beschränkt sich auf den übernommenen Anteil an dem Reservefonds und den Betriebsreserven.

Zu § 7 der Verordnung:

- (1) Die durch Aufgliederung vorgesehene Reorganisation erfolgt durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung und durch einen schriftlichen Vertrag. Die Mitgliedschaft geht entsprechend dem Reorganisationsvertrag auf die neugebildeten Genossenschaften über.
- (2) Die Auseinandersetzung wird auf Grund der Bilanz durchgeführt. Die Übertragung der Genossenschaftsanteile erfolgt entsprechend den darauf eingezahlten Beträgen, die Übertragung des Reservefonds und der Betriebsreserven entsprechend der mit Zustimmung der Handwerkskammer des Bezirkes im Vertrag festgelegten Summe.
- (3) Die durch Aufgliederung entstandenen Genossenschaften treten in diejenigen vermögensrechtlichen Verpflichtungen der bisherigen Genossenschaft ein, die sich aus den im Reorganisationsvertrag abgegrenzten Tätigkeitsbereichen ergeben.
- (4) Mitglieder, die der Aufgliederung nicht zustimmen, scheiden im Zeitpunkt der Registrierung des Reorganisationsbeschlusses aus der Genossenschaft aus.
- (1) Die durch Vereinigung vorgesehene Reorganisation erfolgt durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung und durch einen schriftlichen Vertrag.
- (2) Das Vermögen wird auf Grund der Bilanz übertragen. Die durch Vereinigung entstandene Genossenschaft ist Rechtsnachfolger der bisherigen Genossenschaften.

(3) Mitglieder, die der Vereinigung nicht zustimmen, scheiden im Zeitpunkt der Registrierung des Reorgami-* sationsbeschlusses aus der Genossenschaft aus.

8 4*

- (1) Die durch Gruppenübertritt von Mitgliedern vor-* gesehene Reorganisation erfolgt durch Vertrag zwischen der abgebenden und übernehmenden Genossenschaft.
 - (2) Die Auseinandersetzung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2.
- (3) Die Reorganisation wird mit Aufnahme der Mitglieder in die übernehmende Genossenschaft wirksam.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 5

Das als Anlage 1 veröffentlichte Musterstatut wird für verbindlich erklärt.

Zu § 9 der Verordnung:

- (1) Das Register gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Hahdwerks (GBl. I 1957 S. 4) wird beim Rat des Kreises, Abteilung örtliche Wirtschaft, geführt. Es ist entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Muster anzulegen.
- (2) Die ersten Eintragungen erfolgen nach den Angaben des Protokolls über die Mitgliederversammlung, in der die Statutenannahme, die Wahl der Genossenschaftsorgane bzw. die Gründung der Genossenschaft beschlossen wurde.
- (3) Protokoll und Statut sind vom Vorstand der Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks in zweifacher Ausfertigung dem Rat des Kreises, Abteilung örtliche Wirtschaft, zur Eintragung in das Register einzureichen. Die Vorstandsmitglieder haben auf einem formlosen Zeichnungsblatt ihre Unterschrift dem Protokoll beizufügen.
- (4) Nach erfolgter Registrierung hat der Rat des Kreises, Abteilung örtliche Wirtschaft, eine Ausfertigung des Statuts unter Angabe der Register-Nr. der Einkaufs- und Liefergenossenschaft auszuhändigen.
- (5) Jede Änderung des Statuts und jeder Wechsel im Vorstand der Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks ist dem Rat des Kreises, Abteilung örtliche Wirtschaft, zur Eintragung in das Register zu melden. Die Änderungen erlangen nach erfolgter Registrierung Rechtskraft.
- § 7
 (1) Für jede Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks ist ein besonderes Registerblatt anzulegen. Die Registerblätter sind fortlaufend zu numerieren. Änderungen sind auf dem Registerblatt nachzutragen. Zu jedem Registerblatt sind die Unterlagen und Eintragungsbelege in einer gesonderten Akte anzulegen.
- (2) Genossenschaften des Handwerks, die gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (GBl. I 1957 S. 4) in das Register für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks eingetragen werden, werden im Genossenschaftsregister gelöscht. Die vorhandenen Unterlagen sind der neu zu errichtenden Registerakte beizufügen.
- (1) Jede Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks hat ein Verzeichnis der Mitglieder entsprechend dem als Anlage 3 beigefügten Muster zu führen. Das Mitgliederverzeichnis ist stets auf dem laufenden zu halten.